



Satzung des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

§ 1 - Name, Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung

„AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING VERBAND HAMBURG e. V.“

Er ist beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter der Nummer 13 221 eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

2.1. Zweck des Verbandes ist es, die American Football, Flag Football (Hallen und Freiluft), Cheerleading und Australien Football betreibenden Vereine, oder Abteilungen von Vereinen, zusammenzufassen und deren Interessen zu vertreten. Weiterhin sollen im Verband Vereine zusammengefasst werden, die zur Zielsetzung die Förderung des Trainer- bzw. Schiedsrichterwesen im American Football, Flag Football und/oder Cheerleading haben. Zweck des Verbandes ist es, den Sport zu fördern (§ 52 Absatz 2 Nr. 21 Abgabenordnung).

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung gegenüber staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen
- b) Leitung des Wettkampfbetriebes im American Football-, Flag Football-, Australien Football- und Cheerleading Sports innerhalb Hamburg.
- c) Förderung des überregionalen Sportspielbetriebs und Bildung und Betreuung von Auswahl Mannschaften verschiedener Altersklassen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.3 Der Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und vertritt den Amateurgedanken. Er verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation von Ligen unterhalb der Bundesligen Herren, Damen und Jugend

- b) Organisation und Durchführung von Meisterschaften
- c) Entsendung von Auswahlmannschaften zu überregionalen Wettkämpfen, Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen.
- d) Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern
- e) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern / Jurorinnen und Juroren
- f) Förderung der Jugend
- g) Veranstaltungen von Lehrgängen zur Förderung des American Football-, Flag Football-, Australien Football- und Cheerleading-Sports.

2.5. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Verwaltungsorganisation. In dieser werden, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt.

2.6. Bei Bedarf können Verbandsämter und sonstige Funktionen im Rahmen des Finanzplans entgeltlich ausgeübt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

2.7. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, wenn dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.

§ 3 - Verbandsautonomie

3.1. Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er regelt seine Angelegenheiten mittels Satzungen und Ordnungen. Er kann Mitglied übergeordneter Verbände werden. In diesem Fall erkennt er die Satzung sowie die Ordnungen der übergeordneten Verbände als für sich verbindlich an.

3.2. Der Vorstand ist berechtigt, die Verbandstätigkeit im Rahmen der Verbandsautonomie durch Geschäftsordnungen zu regeln.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 - Verbandsmitgliedschaft

Die Verbandsmitgliedschaft können nur als gemeinnützig anerkannte Vereine oder Abteilungen von Vereinen erwerben, die eine der unter Nr. 2.1. S. 1 genannten Sportarten ausüben oder eine der unter 2.1. S. 2 genannten Zwecke fördern. Wenn ein Verein eine American Football oder Cheerleading Abteilung hat, kann nur diese Abteilung Mitglied werden, nicht der gesamte Verein. Sollten zwei Abteilungen innerhalb eines Vereines vorhanden sein, so zählen diese nur als ein Mitglied.

Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 6 - Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

6.1. Die Verbandsmitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzungen, sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des Vorsitzenden / Abteilungsleiters zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme binnen vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrages.

6.2. Zusammenschlüsse können nur mit Genehmigung des Vorstandes des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. in der Zeit nach Beendigung der Meisterschaft bis zum 31.12. des Jahres unter Mitteilung an den Bundesspielausschuss erfolgen.

6.3. Änderungen des Vereinsnamens bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

6.4. Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über in § 6 geregelte Anträge hat der Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsausschuss. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung dem Vorstand des Verbandes in schriftlicher Form vorliegen.

6.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Verein bzw. die Abteilung des Vereins den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und der Dachverbände.

§ 7 - Rechte der Verbandsmitglieder

7.1. Die Mitgliedsvereine behalten Ihre Vereinsautonomie. Sie unterliegen jedoch im Spielbetrieb den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Ordnungen des Verbandes und der Dachverbände.

7.2. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sich vom Verband in Fragen beraten zu lassen, die den Verbandszweck zuzuordnen sind.

§ 8 - Pflichten der Verbandsmitglieder

8.1. Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu leisten. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

8.2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie die Bundesspielordnung zu beachten. Sie haben auf Anforderung Angaben über die Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung des Vereins der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

8.3. In durch diese Satzung geregelten Fällen sind alle Verbandsmitglieder verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte den in dieser Satzung festgelegten Rechtsweg erschöpfend zu beschreiten.

§ 9 - Informationspflicht der Mitglieder

9.1. Der American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinsmitgliedern zu sammeln. Die Mitglieder des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. sind verpflichtet, die sie betreffenden Daten dem Verband jeweils mit dem Stand 31.12. bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden. Weiterhin

kann der American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

9.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. bei der Erfassung der die Mitglieder betreffenden Daten zu unterstützen. Sie verpflichten sich auch die vorstehende Regelung betreffend der Vereinsmitglieder analog in ihren Satzungen zu verankern.

9.3. Die Sammlung von Daten kann die nachstehenden Daten umfassen:

Bei Vereinen:

1. Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mailadresse Vereinsregisternummer
2. Vertretungsbefugnis
3. Mitgliederzahl
4. Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
5. Gemeldete Mannschaften
6. Abteilungsleiter

Bei aktiven Vereinsmitgliedern, die für Kader vorgesehen sind:

1. Vereinszugehörigkeit
2. Name, Anschrift, Telefon und E-Mailadresse
3. Geburtstag
4. Gewicht
5. Geschlecht
6. Spielerpassnummer
7. Einsätze in Nationalmannschaften

Bei lizenzierten Trainern und Schiedsrichtern sowie zu lizensierenden Trainern:

1. Name, Anschrift, Telefon und E-Mailadresse
2. Geburtstag
3. Geschlecht
4. Lizenznummer
5. Lizenzstufe
6. Vereins- und Verbandszugehörigkeit

9.4. Die unter Wahrung des Datenschutzes gewonnenen Daten dienen allein der Verwaltung des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V., seiner Kader sowie zur Meldung lizenzierter Trainer und Schiedsrichter an übergeordnete Verbände, wie den American Football Verband Deutschland e.V., Landessportbund und den DOSB.

9.5. Der American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. verpflichtet sich, persönliche Daten über den unter 9.4. genannten Umfang hinaus, nicht an Dritte weiterzugeben.

9.6. Die Datenbestände können von einem Datenschutzbeauftragten jederzeit eingesehen werden und die Verwendung auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft werden.

9.7. Der Datenschutzbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan sowie im Organigramm hinterlegt.

§ 10 - Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

10.1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

1. Auflösung des Mitgliedsvereines
2. Kündigung
3. Ausschluss

10.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Unbeschadet dieser Vorschriften kann eine Kündigung frühestens ein Jahr nach Aufnahme in den Verband wirksam werden.

10.3. Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn

- a) der Mitgliedsverein in grober Weise gegen die in der Bundesspielordnung (BSO) niedergelegte Grundsätze sportliches Verhalten verstößt.
- b) der Mitgliedsverein die in § 8 dieser Satzung niedergelegten Pflichten verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erteilter Abmahnung fortsetzt.
- c) der Mitgliedsverein seinen, dem Verband oder einem anderen Mitgliedsverein gegenüber obliegenden Verpflichtungen trotz Friststellung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- d) Der Ausschluss von Vereinen erfolgt, wenn ein Verein über einen längeren Zeitraum [mind. 1 Jahr] kein Spiel- oder Trainingsbetrieb im American Football bzw. Cheerleading ausübt. Der Ausschluss in diesem Falle kann jedoch nur erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines an die Mitgliederversammlung.

10.4. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn der Mitgliedsverein das Ansehen des American Football/ Cheerleading oder des American Football & Cheerleading Verbandes Hamburg in der Öffentlichkeit herabsetzt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In besonders schweren Fällen, um unmittelbaren Schaden vom Verband und seinen Mitgliedsvereinen abzuwenden, kann der Ausschluss ohne Abmahnung erfolgen.

10.5. Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines entscheidet der Vorstand des Verbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der betroffene Verein das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsausschuss. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung dem Vorstand des Verbandes in schriftlicher Form vorliegen.

§ 11 - Organe des Verbandes

11.1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kinder- und Jugendversammlung
- d) der Rechtsausschuss
- e) der Hauptausschuss

11.2. Daneben können durch Beschluss des Vorstandes weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 - Mitgliederversammlung

12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladungsschreiben. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Einzelne Personen können per Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

12.3. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% der anwesenden Mitglieder schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn er eine %-Zahl aller anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

12.4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er oder wenigstens 30 v.h. der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

12.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Mitglied der Versammlung zu protokollieren und von ihm sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

12.6. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
- b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

12.7. In der Mitgliederversammlung besitzen die Mitgliedsvereine - ordentliche Mitglieder- für

je angefangene 100 Mitglieder, eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein entsendet zwei Delegierte, die zusätzlich je eine Basisstimme haben.

12.8. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Innerhalb der Organisation eines ordentlichen Mitgliedes ist die Übertragung des Stimmrechts möglich.

12.9. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Vertreter der Mitgliedsvereine beschlussfähig.

12.10. Die Anzahl der den Mitgliedsvereinen zukommenden Stimmen bemisst sich nach der Anzahl der dem Mitgliedsverein angehörenden Mitglieder, ausgenommen Fördervereine. Als Nachweis dafür ist die schriftliche Bestätigung des Hamburger Sportbundes maßgebend.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss aufgrund dieser Satzung an deren Organen übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes sowie anderer Organe,
- e) Bestätigung des Vorsitzenden Kinder und Jugend,
- f) Bestätigung der Vorsitzenden Cheerleading
- g) Bestätigung des Schiedsrichterobmann
- h) Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses,
- i) Anträge.

13.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder im BGB andere Mehrheiten vorgesehen sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, Wahlen sind jedoch geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Wahl per Akklamation beschließen.

13.3. Zwei Kassenprüfer werden für je zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

13.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedsvereinen und vom Vorstand des Verbandes eingebracht werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Durch-

führung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

13.5. In besonderen Fällen können Anträge zur Tagesordnung auch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn zwei Dritteln der Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 14 - Vorstand

14.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorsitzenden Finanzen
- d) dem Vorsitzenden Kinder und Jugend
- e) dem Schiedsrichterbmann
- f) der Vorsitzenden Cheerleading

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

14.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Vorsitzende Finanzen. Der Verband wird im Außenverhältnis von zwei der o.g. Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

14.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

14.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ungeachtet dieser Vorschriften bleibt jedes Vorstandsmitglied auch nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

14.5. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung der Vorstandsposten neu zu besetzen.

14.6. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche ernennen. Die Beauftragten sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 15 - Kinder- und Jugendversammlung

Die Kinder- und Jugendversammlung ist die Vertretung der Kinder- und Jugendabteilungen der Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Kinder- und Jugendvertretern der Mitglieder. Die Kinder- und Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende Kinder und Jugend muss

durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

§ 16 - Rechtsausschuss

16.1. Der Rechtsausschuss ist das oberste Rechtsorgan des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. Er entscheidet auf Antrag in allen Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes. Antragsberechtigt sind die vom Sachverhalt der Rechtsstreitigkeit betroffenen Mitgliedsvereine sowie jedes Vorstandsmitglied.

16.2. Der Vorstand kann sich vom Rechtsausschuss in verbandsrechtlichen Fragen beraten lassen. Die Empfehlungen des Rechtsausschuss sind aber in diesem Fall für den Vorstand nicht bindend.

16.3. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird alle zwei Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorsitzende muss, die Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende bestellt seine Beisitzer selbst.

16.4. Der Rechtsausschuss ist vom American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. und seinen Organen unabhängig. Er trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Satzungen des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V., des American Football Verband Deutschland e.V. und des bürgerlichen Rechts.

16.5. Dem Rechtsausschuss steht es frei, sich im Falle auslegungsbedürftiger Rechtsfragen vom Justiziar des Hamburger Sportbundes beraten zu lassen.

16.6. Auf Antrag des Vorstandes oder einer der streitenden Parteien muss der Rechtsausschuss den Rat eines Rechtsbeistandes einholen. Die Kosten hierfür sind jeweils vom Antragsteller im Voraus zu entrichten.

16.7. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist für die streitenden Parteien bindend. Es besteht jedoch das Rechtsmittel der Berufung bei den zuständigen Organen des American Football Verband Deutschland e.V.

16.8. Die Kosten des Verfahrens regelt die Finanzordnung des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

§ 17 - Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. ihre Vertreter
- b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes

Stimmberechtigt sind nur die Präsidenten bzw. Abteilungsleiter der Vereine bzw. im Falle von deren Abwesenheit deren Stellvertreter und der Vorstand des American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V. im Sinne des § 26 BGB.

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 der Satzung und die jeweiligen Fachbeauftragten.

Der Hauptausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Sitzungen des Hauptausschusses finden vierteljährlich statt, bei Bedarf auch früher, oder wenn eines seiner Mitglieder dieses verlangt. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

§ 18 - Strafen

18.1. Der American Football Verband Hamburg e.V. ist berechtigt gegen seine Mitglieder Strafen auszusprechen.

18.2. Als Strafen sind zulässig:

- a) Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 1.000,00.
- b) Sperrstrafen.

18.3. Zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Strafen gilt der Strafen Katalog des American Football Verband Deutschland e.V.

§ 19 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wobei in diesem Falle ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht vorweg abgezogen werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der verbindlichen Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

§ 20 - Auflösung

20.1. Ein die Auflösung des Verbandes anordnender Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der erschienen Mitglieder, wobei in diesem Fall die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht vorweg abgezogen werden. Die Zustimmung von nicht anwesenden Verbandsmitgliedern kann nicht schriftlich erfolgen.

20.2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, aus ihrer Mitte zwei andere Personen als Liquidatoren zu benennen.

20.3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Verbandsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 - Formales

Aus Vereinfachungsgründen wurde für alle Posten nur die männliche Wortform gewählt.

§ 22 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 21. Dezember 1995 von der Mitgliederversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19.01.2000, am 26.01.2001, am 11.04.2003, am 02.04.2004, am 05.03.2008, am 23.03.2012, am 05.04.2013, am 28.03.2014, am 10.4.2015 am 06.10.2015, und am 29.09.2023 geändert.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2024